

Statuten

des Schweizerischen Zwergwidderklubs

Art. 1 Name und Sitz des Klubs

Unter dem Namen „Schweizerischer Zwergwidderklub“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

Der Sitz des Klubs befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck des Klubs

Der Klub bezweckt die allgemeine Förderung der Zwergwidder Kaninchenzucht unter Berücksichtigung der Qualitätssteigerung im wirtschaftlichen und ästhetischen Sinn.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- Erstellung einer Rassenbeschreibung
- Ausstellen der Tiere an Klubschauen und anderen Ausstellungen
- Bewertung der Tiere durch von Rassekaninchen Schweiz anerkannte Experten
- Durchführung von Veranstaltungen und zweckorientierten Referaten
- Kontaktpflege, Erfahrungsaustausch und gegenseitige Beratung in züchterischen Belangen der Zwergwidderkaninchen Züchter untereinander
- Abgabe und Vermittlung von guten Zuchttieren unter den Züchtern
- Allfällige Ausrichtung von finanziellen Beiträgen zur Förderung schwach vertretenen oder neuen Farbenschlägen

Art. 3

Zusammensetzung des Klubs

Der Hauptklub (nachstehend auch „Klub“ genannt) besteht aus:

- a) Gruppen
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Jugendmitglieder (Mitglieder die im Kalenderjahr mindestens das 7., höchstens das 18. Altersjahr vollenden)

Art. 4

Mitgliedschaft

a) *Ordentliche Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei den entsprechenden Gruppenpräsidenten zu beantragen die das Gesuch an den Klubstatistiker weiterleiten. Der Gesuchsteller wird als Neumitglied in «Der Kleintierzüchter» publiziert und gilt als aufgenommen, wenn innerhalb von 14 Tagen keine Einsprache erhoben wird. Erfolgt eine Einsprache, so hat der Gruppenvorstand der nächsten Gruppen-generalversammlung Antrag zu stellen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme. Die Aufnahme beinhaltet gleichzeitig Mitgliedschaft in der Gruppe und im Klub.

b) *Ehren- und Freimitgliedschaft*

Mitglieder welche dem Klub ausserordentliche Dienste geleistet haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Nach 25-jähriger Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied die Freimitgliedschaft, wobei die Jahre der Vorstandszugehörigkeit im Klub doppelt zählen.

c) *Austritte*

Ein Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an den Gruppenpräsidenten erfolgen. Austretende Mitglieder schulden den ganzen Jahresbeitrag sowie allfällige rückständige Beiträge.

d) *Ausschlüsse*

Ausschlüsse können an die Generalversammlung der Gruppe beantragt werden, wenn ein Mitglied die Gruppe schädigt, indem er seinen finanziellen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber der Gruppe nicht nachkommt.

Ausgeschlossene Mitglieder schulden rückständige und laufende Jahresbeiträge und verlieren jeden Anspruch auf das Gruppenvermögen.

Art. 5

Finanzielle Mittel des Klubs

Die finanziellen Mittel des Klubs setzen sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliederbeiträgen, die jeweils von der Generalversammlung beschlossen werden. Jugend- sowie Ehren- und Freimitglieder gemäss Art. 3 und 4 sind von Beiträgen an den Klub befreit. Ehrenmitglieder der Gruppen bleiben gegenüber dem Klub beitragspflichtig. Die Mitgliederbeiträge werden vom Klub anhand der Statistik von Kleintiere Schweiz bis Oktober des Kalenderjahres den Gruppen in Rechnung gestellt.
- b) Freiwillige Zuwendungen
- c) Allfällige Extrabeiträge
- d) Subventionen

Art. 6 Organe

Organe des Klubs sind:

- die Generalversammlung
- die Vorständekonferenz
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich im Verbund mit der Schweizerischen Klubschau statt.

Bei der Beschlussfassung der Generalversammlung gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen ist das absolute Mehr erforderlich.

Die Generalversammlung ist für alle Geschäfte zuständig die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Jedes Mitglied und jede Gruppe ist berechtigt zu Handen der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in der Regel der Vorständekonferenz einzureichen.

Wird ein Antrag direkt an der Generalversammlung eingereicht, entscheidet die Generalversammlung über eintreten oder nicht eintreten.

Art. 8 Vorständekonferenz

Die Vorständekonferenz findet jeweils im Frühjahr an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

Stimmberechtigt sind an der Vorständekonferenz:

- die Mitglieder des Vorstandes des Klubs
- die anwesenden Ehrenmitglieder des Klubs
- zwei Mitglieder als Vertreter der anwesenden Gruppen

Die Beschlussfassung der Vorständeokonferenz erfolgt mit einfachem Mehr.

Die Vorständeokonferenz ist zuständig für:

- die Vergabe der Schweizerischen Klubschau
- die Entgegennahme, Stellungnahme und Weiterleitung von Anträgen zu Händen der Generalversammlung
- Stellungnahmen zu fachtechnischen und Standard Fragen

Art. 9 Vorstand

a) *Wahl und Konstituierung*

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Sekretär/Aktuar, Kassier und Statistiker.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Der Präsident des Klubs darf nicht gleichzeitig Präsident einer Gruppe sein. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten, wenn es die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen, einberufen.

b) *Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand hat die Klubbätigkeit und – Interessen zu fördern, namentlich durch:

- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Durchführung der Generalversammlung und der Vorstandskonferenz
- Rechtzeitige Information der Gruppen über die Geschäfte der Generalversammlung und der Vorstandskonferenz

Präsident und Sekretär/Aktuar zeichnen rechtsverbindlich zu zweien.

c) *Finanzkompetenz und Vorstandsentschädigung*

Die Finanzkompetenz des Vorstandes sowie die Entschädigung der Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die mit der Durchführung der Klubschau mit Generalversammlung beauftragte Gruppe stellt zwei Rechnungsrevisoren.

Art. 11 Gruppen

Der Klub besteht aus regional gegliederten Gruppen. Die Bildung von Gruppen erfordert eine Mitgliedschaft von mindestens 12 Züchtern und die Genehmigung durch die Generalversammlung des Klubs.

Mitgliedschaft und Zweck der Gruppen sind identisch mit dem Klub. Den Gruppen ist es untersagt am Datum der

Schweizerischen Klubschau eine eigene Ausstellung durchzuführen.

Sofern die Gruppen über keine eigenen Statuten verfügen gelten für sie sinngemäss diejenigen des Klubs.

Art 12

Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan ist «Der Kleintierzüchter». Termine der Generalversammlung und der Vorstandskonferenz sind darin mindestens 14 Tage im Voraus bekannt zu geben. Zusätzlich sind die Einladungen mit den Traktanden auf der Webseite aufzuschalten.

Art. 13

Streitigkeiten zwischen Gruppen oder Mitgliedern

Streitigkeiten zwischen Gruppen oder Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ist dieser selber involviert bestellt die Generalversammlung ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Mitgliedern, das in neutraler und objektiver Weise ein Urteil fällt.

Art. 14

Besondere Reglemente

Reglemente betreffend die Schweizerische Klubschau, die Wanderpreise, die Prämien usw. können durch die Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 15

Auflösung des Klubs oder von Gruppen

Die Auflösung des Klubs kann gültig beschlossen werden wenn die Hälfte der Mitglieder an der betreffenden Versammlung anwesend ist und vier Fünftel davon dem Antrag zustimmen oder wenn alle Mitglieder dem Auflösungsbeschluss schriftlich zustimmen.

Wenn sich eine Gruppe auflöst ist das Gruppenvermögen dem Klub zur Aufbewahrung zu übergeben bis wieder eine ähnlich gegliederte Gruppe

gegründet wird. Schliessen sich zwei Gruppen zusammen, fallen deren Vermögen zusammen.

Bei einer Auflösung des Klubs wird das Klubvermögen bei Rassekaninchen Schweiz hinterlegt bis zur Neugründung eines Klubs im Sinne dieser Statuten.

Art. 16

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Über alle nicht in diesen Statuten geregelten Fragen entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Entsprechend der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Januar 2017 in Concise genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Bestimmungen.

der Präsident:

die Sekretärin:

Alwin Hitz

Susann Gerber

